
Fall: Der Besuch des GV

Aktenauszug

Volksbank Lüchow-Dannenberg
15.07.2013

Lüchow,

An Frau
Gerichtsvollzieherin Glück
Am Markt 3
29451 Dannenberg

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der Volksbank Lüchow-Dannenberg, vertreten durch ihren Vorstand Hanno Jahn,
Bergstraße 29, 29439 Lüchow

- Gläubigerin -

gegen

den Landwirt Knut Pölle, Dorfstraße 13, 29462 Wustrow

- Schuldner -

beantragen wir,

einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft zu bestimmen und dem
Schuldner diese abzunehmen.

Begründung:

Der Schuldner hat sich für eine Forderung von 20.000,00 € nebst 8 % Zinsen p.a. in
der notariellen Urkunde des Notars Peter Pfeffer vom 31.01.2007 der sofortigen
Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen. Grundlage war ein
Darlehensvertrag über diese Forderung nebst Bestellung einer Buchgrundschuld auf
einem Wiesengrundstück des Schuldners in Wustrow.

Das Darlehn ist bis auf einen Restbetrag von 2.738,00 € zurückgezahlt. Wegen dieser Forderung zuzüglich 8 % Zinsen hieraus und bisher entstandenen Vollstreckungskosten von 41,20 € betreiben wir die Zwangsvollstreckung. Dem Schuldner wurde bereits eine Abschrift der uns am 15.03.2008 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung am 15.03.2012 durch Ihren Vorgänger, Herrn Gerichtsvollzieher Cassier zugestellt. Am 13.05.2013 hat Herr Cassier dem Schuldner einen Besuch abgestattet und einen Zwangsvollstreckungsversuch durchgeführt. In seinem Pfändungsprotokoll vom selben Tage hat er vermerkt, dass diese ergebnislos verlaufen ist und dass der Schuldner der – für diesen Fall ebenfalls beauftragten – Abnahme der Vermögensauskunft widersprochen habe.

Wir regen an, dass Sie die Akten ihres Vorgängers beiziehen, falls Sie noch Unterlagen benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Hochachtungsvoll

ppa. Richard Zipoll

Protokoll

Dannenberg, 02.08.2013

Anwesend: Gerichtsvollzieherin Glück

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der Volksbank Lüchow-Dannenberg, vertreten durch ihren Vorstand Hanno Jahn,
Bergstraße 29, 29439 Lüchow

- Gläubigerin -

gegen

den Landwirt Knut Pölle, Dorfstraße 13, 29462 Wustrow

- Schuldner -

Es erscheint in den Geschäftsräumen der Gerichtsvollzieherin:

Der Schuldner, geladen zum Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft.

Er erklärt:

Ich habe die Ladung zum heutigen Termin erhalten, bin aber nicht bereit, die Vermögensauskunft abzugeben. Ich bin dazu auch nicht verpflichtet, denn das Verfahren durch Herrn Gerichtsvollzieher Cassier ist fehlerhaft durchgeführt worden. Zudem ist mir keine Frist für die Begleichung der Forderung gesetzt worden. Überdies stellt die Abgabe der Vermögensauskunft eine unzumutbare Härte dar, weil damit mein guter Ruf im Dorf zerstört wird und ich meine Existenzgrundlage verlieren werde. Für den Fall der Abgabe der Vermögensauskunft werde ich nicht mehr mit Saatgut und Tierfutter beliefert werden, dann kann ich meinen Hof dicht machen.

Vermerk:

Eine Frist zur Begleichung der Forderung ist dem Schuldner nicht gesetzt worden, weil dies von der Unterzeichnerin im vorliegenden Fall für nicht erforderlich gehalten worden ist. Die Sache wird dem Vollstreckungsgericht Dannenberg zur Entscheidung gegeben.

gez. Glück, Gerichtsvollzieherin

Amtsgericht Dannenberg
- Vollstreckungsgericht -
Az.: 3 M 799/13

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

der Volksbank Lüchow-Dannenberg, vertreten durch ihren Vorstand Hanno Jahn,
Bergstraße 29, 29439 Lüchow

- Gläubigerin -

gegen

den Landwirt Knut Pölle, Dorfstraße 13, 29462 Wustrow

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Dannenberg – Vollstreckungsgericht –
durch den Rechtspfleger Behn am 10.08.2013

beschlossen:

Die Erinnerung des Schuldners vom 02.08.2013 gegen die Abnahme der Vermögensauskunft sowie sein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung werden auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

(..)

Das Gericht hat eine dienstliche Stellungnahme des Obergerichtsvollziehers Cassier eingeholt und die betreffende Gerichtsvollzieherakte diesem Verfahren beigezogen.

II.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Vermögensauskunft abzugeben; die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt, Verfahrensfehler nicht ersichtlich.

Der Antrag nach § 765 a ZPO ist zurückzuweisen, weil der Schuldner keine Tatsachen vorgetragen hat, weshalb die Zwangsvollstreckung gegen die guten Sitten verstoßen soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Behn, Rechtspfleger

Dr. Nils Seegebarth
26.08.2013
Rechtsanwalt

Dannenberg,

An das
Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht -
29451 Dannenberg

Eingang: 27.08.2013

Az.: 3 M 799/13

In der Zwangsvollstreckungssache
Volksbank Lüchow-Dannenberg ./. Pölle

zeige ich an, dass ich den Schuldner vertrete. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 10.08.2013, dem Schuldner zugestellt am 13.08.2013, lege ich

sofortige Beschwerde ein und beantrage,
den Beschluss vom 10.08.2013 aufzuheben.

Begründung:

Der Schuldner ist aus mehreren Gründen nicht verpflichtet, die Vermögensauskunft abzugeben.

Die Gläubigerin hat ihre angebliche Restforderung nicht nachgewiesen. In Wahrheit hat der Schuldner insgesamt 57.398,23 € an die Gläubigerin gezahlt, so dass es auf der Hand liegt, dass die Forderung von 20.000,00 € mehr als bezahlt ist. Möge der Gläubigerin aufgegeben werden, eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die Forderung der Gläubigerin ergibt. Die Zahlung des o.g. Betrages wird belegt durch Quittungen der Gläubigerin, die als

Anlagenkonvolut

diesem Schriftsatz im Original beigelegt sind, so dass ein Vollstreckungshindernis besteht.

Ferner ist die Zwangsvollstreckung fehlerhaft betrieben worden durch den mittlerweile in einen anderen Gerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Cassier. Sein Pfändungsprotokoll vom 13.05.2013 ist falsch, wenn dort ein Pfändungsversuch beim Schuldner am selben Tage und ein Widerspruch des Schuldners bescheinigt werden. Der Gerichtsvollzieher ist an diesem Tage gar nicht in der Wohnung des Schuldners erschienen.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Schuldners, Frau Ingrid Pölle,
zu laden über den Schuldner

Zeugnis des Gerichtsvollziehers Kurt Cassier, Utweg 2, 29433 Clenze

Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass es aus Überlastungsgründen ständige Gerichtsvollzieherpraxis ist, zur Zeitersparnis Fruchtlosigkeitsbescheinigungen nach § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auszustellen, ohne eine Zwangsvollstreckung versucht zu haben, in der nicht immer zutreffenden Ansicht, es gäbe beim Schuldner ohnehin keine pfändbare Habe vorzufinden. Wäre der Gerichtsvollzieher tatsächlich beim Schuldner gewesen, so hätte er in der Wohnung die Briefmarken- und die Münzsammlung des Schuldners sowie zahlreiche wertvolle Orient-Teppiche vorgefunden.

Beweis: Einnahme des richterlichen Augenscheins

Schließlich bedeutet die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft durchaus eine unzumutbare Härte für den Schuldner. Insoweit lässt der ablehnende Beschluss des Rechtspflegers jegliche sachliche Begründung vermissen. Beim Schuldner wäre die gesamte Existenz in Frage gestellt, da die Abgabe der Vermögensauskunft alsbald bekannt und der Schuldner als kreditunwürdig gelten würde.

Dr. Seegebarth, Rechtsanwalt

Amtsgericht Dannenberg – Vollstreckungsgericht –
Az.: 3 M 799/13

Vfg.

1. Vermerk: Ich helfe der sofortigen Beschwerde nicht ab.

2. Retent: 1 Monat.

3. **U.m.A.**

dem Landgericht Lüneburg – Beschwerdekammer –

zur weiteren Entscheidung über die sofortige Beschwerde übersandt.

Dannenberg, 31.08.2013

Behn, Rechtspfleger

Jörg Wrobel
Rechtsanwalt

Lüchow, 12.09.2013

An das
Landgericht
- Beschwerdekammer -
21074 Lüneburg

Eingang: 14.09.2013

Az.: 1 T 38/13

(Az. AG Dannenberg: 3 M 799/13)

In der Zwangsvollstreckungssache

Volksbank Lüchow-Dannenberg ./. Pölle

zeige ich an, dass ich die Gläubigerin vertrete.

Ich beantrage,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Das Vorbringen in der Beschwerdeschrift ist als verspätet zurückzuweisen, soweit die Einwendungen durch den Schuldner nicht im Verfahren über die Erinnerung gegen die Abnahme der Vermögensauskunft schon geltend gemacht worden sind. Die angebliche Tilgung der Forderung und die vermeintliche Fehlerhaftigkeit des Gerichtsvollzieherprotokolls konnte der Rechtspfleger in seiner Entscheidung gar nicht berücksichtigen.

Vorsorglich wird bestritten, dass das Protokoll falsch ist. Der Schuldner will doch nicht allen Ernstes behaupten, dass ein Gerichtsvollzieher Falschbeurkundungen vornimmt.

Höchst vorsorglich wird hinsichtlich der vom Schuldner behaupteten Tilgung der Darlehensschuld vorgetragen, dass der Schuldner die von ihm gezahlte Summe zwar

zutreffend angibt, aber verschweigt, dass sie nicht nur zur Tilgung des Darlehns über 20.000,00 € verwendet wurde, sondern zu einem erheblichen Teil auch zur Tilgung eines weiteren Darlehns über 50.000,00 €. Der Schuldner hat bei seinen Zahlungen keinen Verwendungszweck angegeben, so dass ihm die eingegangenen Beträge entsprechend auch ohne Betreff quittiert worden sind. Es ist nicht Sache der Gläubigerin, die einzelnen Verrechnungen aufzuschlüsseln. Möge der Schuldner den noch hier offenen Betrag zahlen; sodann wird über die Restforderung hinsichtlich des 50.000,00 € - Darlehns ebenfalls eine Restforderung geltend gemacht werden.

Schließlich erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb für den Schuldner eine besondere Härte vorliegen soll. Das Befriedigungsinteresse der Gläubigerin muss ebenfalls Berücksichtigung finden.

Wrobel, Rechtsanwalt

Nichtöffentliche Sitzung der 1. Zivilkammer des Landgerichts

Az.: 1 T 38/13

Lüneburg, 11.10.2013

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Muck als Einzelrichter

Justizangestellte Schnipp als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Volksbank Lüchow-Dannenberg ./. Pölle

erschieden bei Aufruf:

1. mit dem Beschwerdeführer Herr Rechtsanwalt Dr. Seegebarth,
2. für die Beschwerdegegnerin Herr Rechtsanwalt Wrobel,
3. als Zeugen: Herr Kurt Cassier, Gerichtsvollzieher, und Frau Ingrid Pölle.

Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und verließen sodann den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen vernommen werden.

Die Zeugen werden anschließend nacheinander hereingerufen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Zur Person: Ich heiße **Kurt Cassier**, bin 55 Jahre alt, Gerichtsvollzieher, wohnhaft in Clenze, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ausweislich meines Pfändungsprotokolls wurde der Schuldner bei mehreren Versuchen, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, nicht in seiner Wohnung angetroffen. Am 13.05.2013 traf ich ihn vormittags endlich an. Ihm wurde eröffnet, aus welchem Grunde ich bei ihm erscheine. Nach längerer Debatte und Bestreiten des Anspruchs der Gläubigerin wurde ein Vollstreckungsversuch durchgeführt.

Durch zahlreiche andere Zwangsvollstreckungen ist mir der Schuldner zur Genüge bekannt. Wenn der Schuldner heute behauptet, bei ihm hätte nie eine Zwangsvollstreckung in Sachen der Volksbank Lüchow-Dannenberg stattgefunden, so sagt er hier die Unwahrheit. Über mein Erscheinen für die Volksbank war der Schuldner sehr erbost. Er behauptete zwar, dass in dieser Angelegenheit alles bezahlt sei, konnte aber mir gegenüber nicht den Nachweis erbringen. Das Pfändungsprotokoll wurde in Gegenwart des Schuldners erstellt. Auf mehrmaliges Befragen des Schuldners, ob er bereit wäre, das Protokoll zu unterzeichnen, hat er die Unterschrift ohne Angabe von Gründen abgelehnt und der – für den Fall der Fruchtlosigkeit ebenfalls beauftragten – sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widersprochen. Die Ehefrau des Schuldners war nach meinen Erinnerungen dabei nicht anwesend. Was das Vorhandensein von pfändbaren Gegenständen angeht, so kann ruhig eine Ortsbesichtigung stattfinden. Die in der Wohnung befindlichen Gegenstände würden nach meiner Erfahrung in der Zwangsversteigerung keine Bieter finden. Die Teppiche und die Sammlungen des Schuldners sind nahezu wertlos. Nach über 25-jähriger Tätigkeit als Gerichtsvollzieher weiß ich wohl zu beurteilen, ob Schuldner pfändbare Habe besitzen oder nicht.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

2. Zeuge

Zur Person: Ich heiße **Ingrid Pölle**, bin 34 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in Wustrow, ich bin die Ehefrau des Schuldners. Belehrt über ihr Zeugnisverweigerungsrecht: Ich will aussagen.

Zur Sache: Ich kann mit Sicherheit sagen, dass der Gerichtsvollzieher in meiner Gegenwart keine Pfändung in unserer Wohnung versucht hat. Ob ich allerdings am 13.05.2013 um 10.20 Uhr zu Hause war, kann ich nicht mehr sagen. Ich nehme es allerdings an, weil ich um diese Zeit gewöhnlich Hausarbeiten verrichte. Manchmal kaufe ich vormittags jedoch auch ein. Mein Mann hat mir damals jedenfalls nichts davon gesagt, dass der Gerichtsvollzieher bei ihm gewesen wäre. Er hätte dies si-

cher getan, wenn der Gerichtsvollzieher da gewesen wäre, denn wir besprechen immer alle Angelegenheiten zusammen.

laut diktiert und genehmigt, auf Verlesung wurde allseits verzichtet.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird erörtert.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Montag, 25.10.2013, 10.00 Uhr, Saal 204

Dr. Muck

Schnipp

Bearbeitervermerk:

1. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
2. Die Gläubigerin hat zu der Erinnerung des Schuldners im Termin vom 02.08.2013 keine Stellungnahme abgegeben. Die Originalquittungen lagen dem Schriftsatz vom 26.08.2013 bei und enthalten keine Angaben zur Verrechnung.
3. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sollten Auflagen, Hinweise oder weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt und ergebnislos geblieben sind.
4. Es ist das ab dem 01.01.2013 geltende Recht anzuwenden.